

Allgemeine Stromlieferbedingungen für Haushalts- und Gewerbekunden außerhalb der Grundversorgung (ASLB)

I Vertragspartner und Stromversorgung

1 Vertragspartner der Stromversorgung

Vertragspartner für Ihre Stromversorgung während der Laufzeit des Vertrages ist der in Ihrem Stromliefervertrag genannte Versorger, der nachfolgend als „Ihr Versorger“ bezeichnet wird.

2 Strombedarf

Sie sind für die Dauer des Vertrages verpflichtet, Ihren gesamten leitungsgebundenen Strombedarf ausschließlich aus den Stromlieferungen Ihres Versorgers zu decken. Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen der Kraft-Wärme-Kopplung bis 50 Kilowatt elektrischer Leistung und aus erneuerbaren Energien; ferner durch Eigenanlagen, die ausschließlich der Sicherstellung des Strombedarfs bei Aussetzung der Stromversorgung dienen (Notstromaggregate). Notstromaggregate dürfen von Ihnen außerhalb ihrer eigentlichen Bestimmung nicht mehr als 15 Stunden monatlich zur Erprobung betrieben werden.

3 Versorgungszweck

Der Strom wird Ihnen ausschließlich für Zwecke des Letztverbrauchs geliefert. Welche Strom- (Drehstrom oder Wechselstrom) und Spannungsart für das Vertragsverhältnis maßgebend ist, ergibt sich aus der Stromart und Spannung des örtlichen Verteilernetzes, an das Ihre Entnahmestelle angeschlossen ist.

4 Voraussetzungen der Stromversorgung

Ihr Versorger ist von seiner Lieferverpflichtung Ihnen gegenüber befreit, soweit die Preisregelungen oder die vertraglichen Vereinbarungen zwischen Ihnen und Ihrem Versorger zeitliche Beschränkungen vorsehen, solange der örtliche Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung nach § 17 NAV oder § 24 Abs. 1, 2 und 5 NAV unterbrochen hat oder soweit und solange Ihr Versorger an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Elektrizität durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm nicht möglich ist oder im Sinne des § 36 Abs. 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

5 Haftung des Versorgers und dessen Auskunftspflicht

Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Versorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, Ihr Versorger von seiner Leistungspflicht befreit. Das gilt nur dann nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen Ihres Versorgers im Zusammenhang mit der Unterbrechung Ihrer Versorgung auf Veranlassung Ihres Versorgers beruht. Ihr Versorger ist im Fall von Satz 1 verpflichtet, Ihnen auf Ihr Verlangen hin unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

Bei sonstigen Schäden haftet Ihr Versorger Ihnen gegenüber nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen; dies gilt auch bei einem Handeln seiner Erfüllungsgehilfen. Gleiches gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden besteht eine Haftung Ihres Versorgers nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (prägen die Erfüllung des Vertrages), beschränkt auf die bei Vertragsschluss typischen und vorhersehbaren Schäden.

II Messeinrichtungen, Ablesung, Zutritt und Vertragsstrafe

1 Messeinrichtungen

Die von Ihrem Versorger an Sie gelieferte Elektrizität wird durch Messeinrichtungen nach § 21 b EnWG festgestellt.

Ihr Versorger ist verpflichtet, auf Ihr Verlangen hin jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne von § 40 Abs. 3 des Mess- und Eichgesetzes beim Messstellenbetreiber zu veranlassen. Stellen Sie den Antrag auf Prüfung nicht bei Ihrem Versorger, so haben Sie diesen zugleich mit Ihrer Antragstellung bei einem Dritten zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung fallen Ihnen zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet, ansonsten dem Messstellenbetreiber.

2 Ablesung der Messeinrichtungen und Verbrauchsschätzung

Ihr Versorger ist berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die er vom Netzbetreiber oder vom Messstellenbetreiber oder von dem die Messung durchführenden Dritten erhalten hat. Ihr Versorger kann Ihre Messeinrichtungen selbst ablesen oder verlangen, dass diese von Ihnen selbst abgelesen werden, wenn dies zum Zwecke einer Abrechnung nach Abschnitt III oder anlässlich eines Versorgerwechsels oder wegen eines berechtigten Interesses Ihres Versorgers an einer Überprüfung der Ablesung erfolgt.

Sie können einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese Ihnen nicht zumutbar ist und Sie dies Ihrem Versorger nachweisen. Ihr Versorger wird bei einem berechtigten Widerspruch Ihrerseits für eine eigene Ablesung von Ihnen kein gesondertes Entgelt verlangen. Ist Ihr Widerspruch gegen eine Selbstablesung nicht berechtigt, kann Ihr Versorger für eine selbst vorgenommene oder an einen Dritten beauftragte Messung von Ihnen Erstattung der tatsächlich bei Ihrem Versorger angefallenen Kosten für die Ersatzablesung verlangen oder Ihnen hierfür eine Kostenpauschale nach dem Preisblatt Ihres Versorgers berechnen, die sich an vergleichbaren Fällen auszurichten hat und angemessen sein muss.

Wenn Ihr Versorger, der Messstellenbetreiber, der Messdienstleister oder der Netzbetreiber Ihr Grundstück oder Ihre Wohnräume nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf Ihr Versorger Ihren Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder, wenn Sie Neukunde sind, nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dasselbe gilt, wenn Sie schuldhaft Ihrer Pflicht zur Selbstablesung zu Unrecht nicht oder verspätet nachkommen.

III Abrechnung der Stromversorgung

1 Verbrauchsabrechnung

Ihr Stromverbrauch wird – sofern nichts anderes vereinbart ist – nach den Maßgaben von § 40 Abs. 3 EnWG abgerechnet. Machen Sie von Ihrem Recht nach § 40 Abs. 3 Satz 2 EnWG Gebrauch und verlangen Sie eine monatliche, viertel- oder halbjährliche Abrechnung, sind Sie verpflichtet, solche unterjährigen Abrechnungen nach dem Preisblatt Ihres Versorgers an diesen gesondert zu vergüten.

Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet. Jahresszeitliche Verbrauchsschwankungen können auf der Grundlage der für vergleichbare Kunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen berücksichtigt werden. Entsprechendes gilt bei Änderungen des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Abgabensätze oder bei sonstigen Preisänderungen nach Abschnitt V.

2 Abschlagszahlungen

Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann Ihr Versorger auf der

Grundlage des nach der letzten Abrechnung verbrauchten Stroms für die Zukunft von Ihnen Abschlagszahlungen verlangen. Diese sind anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Machen Sie in Textform glaubhaft, dass Ihr Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies von Ihrem Versorger angemessen zu berücksichtigen. Macht Ihr Versorger von seinem Recht Gebrauch, von Ihnen Abschlagszahlungen zu verlangen, so haben Sie die Abschlagszahlungen in der festgelegten Höhe und zu den von Ihrem Versorger hierzu bestimmten Terminen zu bezahlen.

Ändern sich die Preise für Ihre Versorgung, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vorhundertsatz der Preisänderung von Ihrem Versorger entsprechend angepasst werden. Ergibt sich bei der Abrechnung, dass von Ihnen zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so wird Ihnen der übersteigende Betrag zeitnah erstattet, spätestens wird er mit der nächsten Abschlagsforderung zu Ihren Gunsten verrechnet. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses werden Ihnen zu viel gezahlte Abschläge zeitnah erstattet.

3 Vorauszahlung

Ihr Versorger ist berechtigt, von Ihnen für Ihren Verbrauch in einem Abrechnungszeitraum Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass Sie Ihren Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen. Bei Verlangen einer Vorauszahlung werden Sie darüber vorher ausdrücklich und in verständlicher Form von Ihrem Versorger unterrichtet.

Die Annahme, dass Sie Ihren Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen, ist insbesondere gegeben bei zweimaliger unpünktlicher oder unvollständiger Zahlung, bei zweimal erfolgter und berechtigter Mahnung durch Ihren Versorger im laufenden Vertragsverhältnis, bei Zahlungsverhältnissen aus einem vorhergehenden Lieferverhältnis zu Ihrem Versorger, oder nach einer Versorgungsunterbrechung wegen Nichtzahlung fälliger Beträge für die Unterbrechung der Versorgung und deren Wiederherstellung.

Die Vorauszahlung bemisst sich nach Ihrem Verbrauch in dem vorhergehenden Abrechnungszeitraum oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Machen Sie in Textform glaubhaft, dass Ihr Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt Ihr Versorger Abschlagszahlungen, so wird er die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Ihre Vorauszahlung ist bei Ihrer nächsten Rechnungsabrechnung zu verrechnen.

Statt von Ihnen eine Vorauszahlung zu verlangen, kann Ihr Versorger bei Ihnen einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme errichten. In diesem Fall ist Ihr Versorger berechtigt, Ihnen die hierfür anfallenden Kosten gesondert nach tatsächlichem Anfall oder nach einer Pauschale zu berechnen.

4 Sicherheitsleistung

Sind Sie zur Vorauszahlung nach Abschnitt III Ziffer 3 nicht bereit oder nicht in der Lage, kann Ihr Versorger von Ihnen in angemessener Höhe Sicherheit verlangen. Für die Sicherheit gelten die §§ 232 ff BGB. Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst.

Befinden Sie sich gegenüber Ihrem Versorger in Verzug und kommen Sie nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich Ihren Zahlungsverpflichtungen diesem gegenüber aus dem Vertragsverhältnis nach, so kann Ihr Versorger die Sicherheit verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Ihren Lasten. Die Sicherheit ist unverzüglich an Sie zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr von Ihnen verlangt werden kann.

5 Fälligkeit und Verzug

Ihre Rechnungsbeträge und Abschläge werden zu dem von Ihrem Versorger in der Rechnung angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung bei Ihnen fällig. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsrechnungen berechtigen Sie gegenüber Ihrem Versorger zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, wenn die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht. Gleiches gilt, sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch ist wie Ihr vergleichbarer Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum. Sie eine Nachprüfung der Messeinrichtung vom Messstellenbetreiber verlangen und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist.

Rechnungen und sonstige Zahlungsverpflichtungen haben Sie an Ihren Versorger kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Zahlungserfüllung ist der Zahlungseingang bei Ihrem Versorger. Befinden Sie sich im Zahlungsverzug, kann Ihr Versorger, wenn er Sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, Ihnen die dadurch entstandenen Kosten auch pauschal berechnen. Sie sind verpflichtet, Bankkosten für ungedeckte Schecks (Rückscheck) und Rücklastschriften, die Ihrem Versorger entstehen, diesem zu erstatten. Darüber hinaus ist Ihr Versorger berechtigt, seinen diesbezüglichen Aufwand an Sie pauschal zu berechnen.

Gegen Ansprüche Ihres Versorgers können Sie nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.

6 Berechnungsfehler

Ergibt eine Prüfung Ihrer Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung Ihres Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung von Ihrem Versorger an Sie zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag von Ihnen nachzutun. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt Ihre Messeinrichtung nicht an, so ermittelt Ihr Versorger Ihren Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesungszeitraums oder auf Grund Ihres vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und Ihnen mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachrechnung zu Grunde zu legen. Ansprüche nach den vorstehenden Regelungen sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesungszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

IV Unterbrechung der Versorgung, Form und Inhalt der Kündigung und fristlose Kündigung des Versorgers

1 Unterbrechung der Versorgung

Ihr Versorger ist berechtigt, Ihre Stromversorgung fristlos durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn Sie diesen ASLB schuldhaft zuwiderhandeln und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung Ihrer Messeinrichtungen zu verhindern.

Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungs-

verpflichtung oder Nichtleistung einer Sicherheit trotz Mahnung, ist Ihr Versorger berechtigt, Ihre Versorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Abs. 3 NAV mit der Unterbrechung Ihrer Stromversorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass die Folgen der Unterbrechung für Sie außer Verhältnis zur Schwere Ihrer Zuwiderhandlung stehen oder Sie nach § 294 ZPO in Textform glaubhaft darlegen, dass hinreichende Aussichten darauf bestehen, dass Sie Ihren Verpflichtungen zukünftig wieder uneingeschränkt nachkommen werden. Ihr Versorger kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Stromversorgung androhen, sofern diese nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht.

Sind Sie trotz ordnungsgemäßer Termins- und Ersatzterminsankündigung für die Unterbrechung nicht angetroffen worden und konnten deshalb die zur Unterbrechung erforderlichen Maßnahmen nicht durchgeführt werden oder scheidet die Unterbrechung aus einem anderen Grund, den Sie zu verantworten haben, kann Ihr Versorger die ihm hierdurch zusätzlich entstandenen Kosten Ihnen unter Beachtung vergleichbarer Fälle und unter Beachtung von § 315 BGB nach tatsächlichem Aufwand oder pauschal berechnen. Ihr Versorger hat Ihre Stromversorgung unverzüglich durch den Netzbetreiber wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und Sie Ihrem Versorger die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Stromversorgung ersetzt haben. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Ihr Verlangen ist die Berechnungsgrundlage von Ihrem Versorger nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist Ihnen gestattet.

2 Form und Inhalt einer Kündigung

Die Kündigung bedarf der Textform.

Ihr Versorger wird keine gesonderten Entgelte von Ihnen für den Fall Ihrer Kündigung des Vertrages, insbesondere wegen eines Wechsels des Versorgers verlangen.

3 Fristlose Kündigung durch den Versorger

Ihr Versorger ist in den Fällen von Abschnitt IV Ziffer 1 Satz 1 berechtigt, Ihren Versorgungsvertrag fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Stromversorgung wiederholt vorliegen. Bei sonstigen wiederholten Zuwiderhandlungen ist Ihr Versorger zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn diese zwei Wochen vorher angedroht wurde und Ihre Zuwiderhandlung weiter gegeben ist.

V Preise und Preisanpassungen

1 Zusammensetzung der Preise

1.1 Die Höhe der Preise für die Leistungen Ihres Versorgers Ihnen gegenüber aus dem Vertragsverhältnis ergibt sich aus dem Preisblatt Ihres Versorgers. In den Preisen für Ihre Stromversorgung sind die Entgelte für den gelieferten Strom als solche (Beschaffungs- und Vertriebskosten), die an Netzbetreiber für Ihre Versorgung zu entrichtenden Netzentgelte (sofern Sie nicht selbst Netznutzer sind), die Messeinrichtung(en) sowie die Messung (wenn nicht ein Dritter nach der MessZV insofern von Ihnen beauftragt ist und diese Leistungen gesondert mit Ihnen abrechnet), die Abrechnung, die gesetzliche Strom- und Umsatzsteuer, die KWK-G-Belastung, die EEG-Umlage, die Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, die Offshore-Umlage nach § 17 f EnWG, die Umlage nach der AbLaV und die Konzessionsabgabe enthalten. Daneben schulden Sie Ihrem Versorger einen Leistungs- bzw. Grundpreis.

1.2 Ihr Versorger ist berechtigt, entgegen Ziffer 1.2 einzelne Preisbestandteile mit Ihnen auch gesondert abzurechnen, wenn dies mit Ihnen so vereinbart worden ist.

2 Preisanpassungen

2.1 Sollten künftig Steuern oder andere durch den Gesetzgeber veranlasste, die Beschaffung, Übertragung, Verteilung, Durchleitung, Netznutzung oder den Verbrauch von Strom belastende Steuern, Abgaben und Umlagen sowie Umlagen nach dem EEG und dem KWK-G oder sonstige durch den Gesetzgeber veranlasste allgemeine Belastungen (d. h. kein Bußgeld o. ä.) des Strompreises (alle vorstehend genannten Positionen werden nachfolgend einzeln und zusammen nur als Kosten bezeichnet) neu entstehen oder sich erhöhen, kann Ihr Versorger ihm heraus entstehende Mehrkosten an Sie weiterberechnen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Die Weitergabe ist auf die Erhöhung beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der Mehrkosten (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) dem einzelnen Vertragsverhältnis zugeordnet werden kann.

2.2 Entfallen Kosten nach Ziffer 2.1 ganz oder verringern sich diese, ist dies von Ihrem Versorger zu Ihren Gunsten in voller Höhe des Cent-Betrages pro kWh an Sie weiterzugeben, soweit dies unmittelbaren Einfluss auf die von Ihnen geschuldeten Preise hat.

2.3 Die Ziffern 2.1 und 2.2 gelten entsprechend in Bezug auf diejenigen Netzentgelte, die Ihnen von Ihrem Versorger im Rahmen Ihrer Versorgung weiterberechnet werden.

2.4 Kommt es gleichzeitig zu Mehrkosten nach Ziffer 2.1 und einer Entlastung nach Ziffer 2.2, wobei die Mehrkosten höher sind als die Entlastung, hat Ihr Versorger die Entlastung bei einer Preiserhöhung zu Ihren Gunsten in voller Höhe zu berücksichtigen. Im gegenteiligen Fall (Entlastung ist höher als die Mehrkosten) kann Ihr Versorger die Mehrkosten bei einer Preissenkung insofern berücksichtigen, als er unter Beachtung und pflichtgemäßer Ausübung des billigen Ermessens nach § 315 BGB die Entlastung an Sie nur unter Berücksichtigung der Mehrkosten weitergibt, wobei auch eine nur teilweise Berücksichtigung der Mehrkosten erfolgen kann. Den Mehrkosten nach Ziffer 2.1 gleichgestellt sind Netzentgelte, die für die Versorgung Ihrer Entnahmestelle gemäß Ziffer 2.3 anfallen.

2.5 Ihr Versorger hat unter Beachtung von § 315 BGB den Zeitpunkt für eine Preisänderung nach den vorstehenden Ziffern 2.1 bis 2.4 so zu wählen, dass im Verhältnis von Preiserhöhungen und -senkungen zueinander Sie nicht benachteiligt werden und Ihr Versorger nicht bevorteilt wird, also Kostensenkungen mindestens im gleichen Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen.

2.6 Ihr Versorger wird in der Mitteilung einer Preisänderung deren Umfang und Anlass erläutern.

2.7 Ihr Versorger wird die auf der Grundlage dieses Vertrages zu zahlenden Preise darüber hinaus nach billigem Ermessen der Entwicklung sonstiger Kosten, also solcher Kosten, die nicht zu den in Ziffer 2.1 genannten Kosten oder den Netzentgelten nach Ziffer 2.3 gehören, anpassen, die für die Preisberechnung maßgeblich sind. Eine solche Preiserhöhung kommt in Betracht und eine solche Preisermäßigung ist vorzunehmen, wenn sich z. B. die Kosten für die Beschaffung von Strom erhöhen oder absinken oder sonstige Änderungen der stromwirtschaftlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen zu einer veränderten Kostensituation führen (z. B. Vertriebskosten). Steigerungen bei einer Kostentart, z. B. den Strombezugskosten, dürfen nur in dem Umfang für eine Preiserhöhung herangezogen werden, in dem kein Ausgleich durch etwaig rückläufige Kosten in anderen Bereichen, etwa bei den Vertriebskosten, erfolgt. Bei Kostensenkungen, z. B. der Strombezugskosten, sind von Ihrem Versorger die Preise zu ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Steigerungen in anderen Bereichen ganz oder teilweise ausgeglichen werden. Ihr Versorger wird bei der Ausübung seines billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für Sie ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen wird als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen.

2.8 Änderungen der Preise nach Ziffer 2.7 sind nur zum Monatsersten möglich. Ihr Versorger wird Ihnen die Preisänderung spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen.

2.9 Erhalten Sie eine neue Messeinrichtung oder Steuereinrichtung oder wird eine solche ausgewechselt und werden Ihrem Versorger dafür vom Messstellenbetreiber neue oder andere Entgelte in Rechnung gestellt wie bisher, gelten die Ziffern 2.7 und 2.8 entsprechend.

2.10 Die Billigkeit einer Preisänderung nach den vorstehenden Ziffern 2.1 bis 2.9 gilt von Ihnen als anerkannt, wenn Sie nicht innerhalb von sechs Wochen nach brieflicher Mitteilung an Sie der Preisänderung in Textform widersprechen. Ihr Versorger bei der brieflichen Mitteilung der Preisänderung darauf hinweist, dass bei nicht rechtzeitigem Widerspruch Ihrerseits gegen die Preisänderung diese zwischen Ihrem Versorger und Ihnen zu

dem angegebenen Zeitpunkt gilt, wenn Sie nach Ablauf der Widerspruchsfrist weiterhin Strom von Ihrem Versorger beziehen sowie drei auf die Preisänderung folgende Abschlagszahlungen oder die erste auf die Preisänderung folgende Jahresabrechnung, in der auf die davor erfolgte Preisänderung hingewiesen ist, an Ihren Versorger bezahlen.

VI Gerichtsstand und Pauschalen

1 Gerichtsstand

Gerichtsstand für die beiderseitigen Verpflichtungen aus dem Versorgungsvertrag ist der Ort Ihrer Elektrizitätsabnahme. Sind Sie Kaufmann im Sinne des HGB oder eine juristische Person, ist der Gerichtsstand der Sitz Ihres Versorgers.

2 Pauschalen

Ist Ihr Versorger nach dem Vertrag, den ASLB, dem Preisblatt oder sonstigen zwischen Ihnen und Ihrem Versorger getroffenen Vereinbarungen berechtigt, Ihnen anstatt von tatsächlich angefallenen Kosten oder einem von Ihnen bei Ihrem Versorger verursachten Schaden eine Pauschale zu berechnen, darf die Pauschale den in den geregelten Fällen nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden oder die gewöhnlich eintretende Wertminderung nicht übersteigen. Berechnet Ihr Versorger eine Pauschale, ist Ihnen ausdrücklicher der Nachweis gestattet, dass ein Schaden oder eine Wertminderung überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist als die Pauschale.

VII Dritte und Kundenbeschwerde

1 Erfüllung durch Dritte

Ihr Versorger ist berechtigt, zur Erfüllung seiner Vertragspflichten Ihnen gegenüber Dritte einzuschalten, ebenso seine vertraglichen Ansprüche auf Dritte zu übertragen. In diesem Fall steht Ihnen, wenn Sie Verbraucher im Sinne von § 13 BGB sind, das Recht zu, den Vertrag zu kündigen. Sind Sie Unternehmer im Sinne von § 14 BGB, besteht das Kündigungsrecht nur, wenn der Wechsel Ihre wesentlichen Interessen beeinträchtigt.

2 Kundenbeschwerde

Ihr Versorger wird Ihre Beanstandungen, insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen Ihres Versorgers, die die Versorgung mit Strom sowie, wenn Ihr Versorger auch Messstellenbetreiber oder Messdienstleister ist, die Messung des Stroms betreffen, innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang bei Ihrem Versorger an Sie beantworten, wenn Sie Verbraucher im Sinne des § 13 des BGB sind. Wird Ihrer Verbraucherbeschwerde durch Ihren Versorger nicht abgeholfen, wird Ihr Versorger Ihnen die Gründe hierfür schriftlich oder elektronisch darlegen und Sie auf das Schlichtungsverfahren nach § 111 b EnWG hinweisen.

Zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Ihnen und Ihrem Versorger über die Versorgung mit Strom sowie, wenn Ihr Versorger auch Messstellenbetreiber oder Messdienstleister ist, die Messung von Strom, kann von Ihnen als Verbraucher die nachgenannte Schlichtungsstelle angerufen werden, wenn Ihr Versorger Ihrer Beschwerde nicht abgeholfen hat und ein Gerichtsverfahren über den Streitfall nicht anhängig ist. Ein Antrag auf Schlichtung bei der Schlichtungsstelle kann von Ihnen dort schriftlich, telefonisch oder auf elektronischem Weg eingebracht werden. Sofern Sie eine Schlichtung bei der Schlichtungsstelle beantragen, wird Ihr Versorger an dem Schlichtungsverfahren teilnehmen. Schlichtungsverfahren sollen regelmäßig innerhalb von drei Monaten abgeschlossen werden.

Sofern wegen eines Anspruchs, der vom Schlichtungsverfahren betroffen ist, ein Mahnverfahren eingeleitet wurde, soll der das Mahnverfahren betreibende Beteiligte auf Veranlassung der Schlichtungsstelle das Ruhen des Mahnverfahrens bewirken. Auf die Verjährungshemmung einer Beschwerde gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB wird hiermit hingewiesen. Die Schlichtungssprüche sind für Sie und Ihren Versorger nicht verbindlich. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt vom Schlichtungsverfahren unberührt. Die Kontaktadressen für ein Schlichtungsverfahren lauten:

a) Schlichtungsstelle:

Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin;
Telefon: 030 27572400; Telefax: 030 275724069;
Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de;
E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de

b) Verbraucherservice der Bundesnetzagentur:

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen; Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn;
Telefon: 030 22480-500 oder 01805 101000; Telefax: 030 22480-323;
Internet: www.bundesnetzagentur.de;
E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

VIII Änderung vertraglicher Regelungen und Datenschutz

1 Änderung vertraglicher Regelungen

Ihr Versorger ist, neben Preisänderungen, für die die gesonderten Regelungen nach Abschnitt V gelten, auch berechtigt, die sonstigen vertraglichen Regelungen, insbesondere die ASLB, unter Beachtung Ihrer Interessen durch briefliche Mitteilung an Sie, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss, zu ändern. Dies gilt aber nur dann, wenn durch unvorhersehbare Änderungen, die Ihr Versorger nicht veranlasst und auf die er auch keinen Einfluss hat, das bei Vertragsschluss bestehende Äquivalenzverhältnis in nicht unbedeutendem Maße gestört wird oder wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt und dadurch Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertragsverhältnisses entstehen, die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind.

2 Datenschutz

Alle Ihre im Rahmen des Vertragsverhältnisses anfallenden personenbezogenen Daten werden entsprechend den jeweils geltenden Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten, insbesondere dem Bundesdatenschutzgesetz, nur zum Zwecke der Vertragsabwicklung und zur Wahrung berechtigter eigener Geschäftsinteressen im Hinblick auf Ihre Beratung und Betreuung und die bedarfsgerechte Produktgestaltung von Ihrem Versorger erhoben, verarbeitet und genutzt. Nur falls erforderlich, werden solche Daten an die an der Abwicklung dieses Vertrags beteiligten Unternehmen (z. B. zur Durchleitung und Abrechnung, Netzbetreiber oder Messstellenbetreiber/Messdienstleister) weitergegeben. Ohne eine solche Weitergabe ist es Ihrem Versorger nicht möglich, das Vertragsverhältnis ordnungsgemäß abzuwickeln.

Netzbetreiber und Messstellenbetreiber sind insbesondere berechtigt, alle zur Versorgung und Abrechnung der Stromversorgung erforderlichen Kundendaten an Ihren Versorger weiterzugeben, sofern dies für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses erforderlich ist. Im Übrigen wird Ihr Versorger solche Daten nicht an Dritte weitergeben.

Sie sind berechtigt, von Ihrem Versorger Auskunft über die zu Ihrer Person bei Ihrem Versorger gespeicherten personenbezogenen Daten, den Zweck der Speicherung und die Personen und Stellen, an die Ihre Daten von Ihrem Versorger übermittelt wurden oder werden, zu verlangen.

Stadwerke Bayreuth Energie und Wasser GmbH
Hausanschrift: Birkenstr. 2, 95447 Bayreuth
Postanschrift: Postfach 101063, 95410 Bayreuth

Stand: Februar 2016
10.000/Drucklegung 12/16